



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

45. Jahrgang

Wesel, 19. Februar 2020

Nr. 7

S. 1 – 10

## Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung 2
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jeroen Willemsen 8
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Osman Toprak 8
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Khaled Ramadan 9
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Perparim Ruda 9
- Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOB; Neubau des Berufskolleg-Campus am Standort Moers – VE 05 – Abbrucharbeiten 10

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids**

**Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:**

Der Fa. ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG, Deichstraße 11 in 46459 Rees-Haffen ist mit Datum vom 13.02.2020 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden.

Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil der Entscheidung mit Auflagen und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen versehen worden.

### **Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18**

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2018, zuletzt geändert am 07.02.2020, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **I. Entscheidung**

1. Der Fa. ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG, Deichstraße 11 in 46459 Rees-Haffen – im Folgenden Antragsteller genannt – wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß der §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang I Nr. 7.21 („G/E“) und Nr. 9.11.2 (V) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit gültigen Fassung die

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, Produktionskapazität von 835 t/d und 300.000 t/a sowie für eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können, Gesamtkapazität (Umschlag) von 1.410 t/d und 367.000 t/a, einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände**

**46483 Wesel, Hafenstraße 17  
Gemarkung Wesel  
Flur 1  
Flurstücke 129, 134, 153, 154, 162, 169, 171, 172**

erteilt:

**Die Genehmigung umfasst:**

Errichtung und Betrieb eines Mischfutterwerk, bestehend aus

- a) BE 01: Rohwarenannahme (Annahmegosse inkl. Peripherie)
- b) BE 02: Einlagerung und Dosieranlage inkl. Makrozellen
- c) BE 03: Annahme Vormischung (Premixe) inkl. Komponentenzellen
- d) BE 04: Mahl- und Mischanlagen (2 Hammermühlen, Mischanlage)
- e.) BE 05: Pelletieranlagen (6 Pressen/Pelletieranlagen)
- f.) BE 06: Verladung von Fertigfuttermittel in Lkw (Verladelinie 1 und Verladelinie 2)
- g.) BE 07: Erfassungsanlage/Terminal
- h.) BE 08: Flüssigkeitentankanlage [8 Tanks (je 50 m<sup>3</sup>) für flüssige Einsatzstoffe]
- i.) BE 09: Dampfkesselanlage
- j.) BE 10: Druckluftanlage
- k.) BE 11: Staubsauganlage

**Betriebszeiten**

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag im Drei-Schicht-Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Der Nachbetrieb ist wie folgt eingeschränkt:

- a.) BE 07: Erfassungsanlage/Terminal: Der Betrieb der Schiffsannahme mit Betrieb der zugehörigen Einlagerungstechnik sowie die Verladung mit zugehörigen Förderanlagen wird nur im Tageszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden. Die Auslagerung aus den Getreidesilos (Tf 740.0, 741.0 und Ev 742.0) und der Transport ins Mischfutterwerk über den Verbindungsförderer (Tf 747.0) und zugehörigem Annahmeelevator (Ev 748.0) wird kontinuierlich (24-h-Betrieb) betrieben.
  - b.) Zur lautesten Nachtstunde finden maximal 5 PKW-Fahrbewegungen für Mitarbeiter statt.
  - c.) Zur lautesten Nachtstunde ist die Zufahrt und das Abstellen im Bereich der Waage 4 (nordwestliche Grundstücksgrenze) von maximal 3 LKW und während der gesamten Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr von maximal 6 LKW zulässig.
  - d.) Der An- und Ablieverkehr sowie Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände wird – in Abweichung zu den Regelungen aus Punkt b.) und c.) – ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt (siehe Schalltechnischer Bericht NR.: LL14400.1/01).
2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

## II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall sind folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) in der zuletzt gültigen Fassung für die unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen.
- Abweichung gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW vom 01.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung von den Vorschriften des § 6 (3) BauO NRW, Ziffer 5.6 und Ziffer 6 der Industriebaurichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - VI.1 - 190) sowie von § 35 (7) BauO NRW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der zurzeit gültigen Fassung von der Festsetzung der im Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Wesel dargestellten Verkehrsfläche (Teile der Flurstücke 129, 134, 153 und 169).
- Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage.
- Ausnahmegenehmigung nach § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung vom Bauverbot der unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz - WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung für das Tanklager.

### **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage nicht vor Ablauf von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung für Beteiligte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**V. Rechtsbehelfsbelehrung für Drittbetroffene**

Gegen den hier bekanntgemachten Bescheid kann von im Genehmigungsverfahren bisher nicht beteiligten Drittbetroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Der Landrat, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, einzulegen. Er kann auch elektronisch entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [vps@kreis-wesel.de](mailto:vps@kreis-wesel.de) oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz unter der De-Mail-Adresse [post@kreis-wesel.de-mail.de](mailto:post@kreis-wesel.de-mail.de) eingelegt werden.

Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden zugerechnet werden.

**VI. Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9.BImSchV vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung wird im vorliegenden Fall dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Kreises Wesel, im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel unter <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/immissionsschutz/> sowie in der im Kreis Wesel erscheinenden Bezirksausgabe der Tageszeitung "Rheinische Post", bekannt gemacht werden.

Ferner ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) im Internet zusätzlich der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts über die besten verfügbaren Techniken bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides sowie die Bezeichnung des BVT-Merkblatts der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005) erfolgt im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel unter <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/immissionsschutz/>. Die Schlussfolgerungen zum o.g. BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 04.12.2019 unter L 313/60), wurden beachtet.

Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (einschl. Begründung), nach der Bekanntmachung, an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegen in der Zeit vom:

**26. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Zimmer 501, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel  
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr.
  
2. Stadt Wesel, Rathausanbau, Zimmer 325, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel  
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Wesel, den 13. Februar 2020  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Burkhardt

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jeroen Willemsen***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jeroen Willemsen** letzte bekannte Anschrift Nieuwstraat 6, NL-7091 DG DINXPERLO den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2020- Aktenzeichen 01062795430 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.02.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Osman Toprak***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Osman Toprak** letzte bekannte Anschrift Piketkade 31, NL-3071 CR ROTTERDAM den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.01.2020- Aktenzeichen 01062647406 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.02.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Koch

---



***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Khaled Ramadan***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Khaled Ramadan**, letzte bekannte Anschrift Wetterstr. 40 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.02.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-HQ510, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.02.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Perparim Ruda***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Perparim Ruda** letzte bekannte Anschrift Unteres Tor 22, 37154 Northeim den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.01.2020- Aktenzeichen 01062909915 (SB 29) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 157 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.02.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Rüsken

---

## ***Ausschreibung***

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

### **Neubau des Berufskolleg-Campus am Standort Moers – VE 05 – Abbrucharbeiten**

Leistungsort: Repelener Str. 101 in 47441 Moers

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter [www.bund.de](http://www.bund.de) und unter [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 17.02.2020

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Wienczkowski

---